



MERKBLATT zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan gliedert das Gemeindegebiet ua. in **Bauland**, **Grünland** und **Verkehrsflächen**. Dieser Plan darf nur im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Kärntner Raumordnungsgesetzes und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen erlassen werden und darf auch sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes nicht widersprechen.

Der Flächenwidmungsplan umfasst die Ziele der örtlichen Gemeindeentwicklung. Die Umwidmung eines Grundstücks kann auf der Gemeinde beantragt werden. Interessen von benachbarten Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen dürfen nicht verletzt werden. Daher müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Grundstück umgewidmet werden kann.

Für das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wird Folgendes benötigt:

- Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes (ein entsprechendes Formular ist auf der Gemeindehomepage unter der Rubrik Amtstafel/Formulare abrufbar)
- Lageplan (Darstellung der von der Umwidmung betroffenen Fläche)
- Bebauungs- und/oder Parzellierungskonzept (bei größeren Umwidmungen)

Nach der Einreichung der Anregung in schriftlicher Form erfolgt eine Vorprüfung der Gemeinde gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde. Diese findet einmal im Jahr (im Sommer) unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) statt.

Nach Vorlage eines positiven Vorprüfungsergebnisses durch die Aufsichtsbehörde und einer vierwöchigen Kundmachung entscheidet der Gemeinderat über die Befürwortung oder Ablehnung der Anregung. Danach erfolgt die Überprüfung der Entscheidung des Gemeinderats durch die Kärntner Landesregierung. Der Beschluss wird mit der Veröffentlichung der Verordnung im elektronischen Amtsblatt rechtswirksam.

- **Bitte bedenken Sie, dass ein Verfahren zur Umwidmung eines Grundstückes bis zu 1,5 Jahren dauern kann.**
- **Der Gemeinderat der Marktgemeinde hat in Bezug Verfahren im Bereich der örtlichen Raumordnung Richtlinien erlassen, welche im Zuge eines Umwidmungsverfahrens herangezogen werden. Diese sind auf der Homepage der Marktgemeinde unter der Rubrik Amtstafel/Kundmachungen abrufbar.**
- **Für die Verfahren zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten gelten gesonderte Regelungen.**